

der Leitung und Planung der Ministerien, der WB sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu machen. Vor allem die Industrieminister haben zu gewährleisten, daß in den WB, Kombinat und Betrieben Stellvertreter der Generaldirektoren bzw. Direktoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltschutzes beauftragt werden. In den Kombinat und Betrieben sind darüber hinaus Beauftragte für Umweltschutz einzusetzen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für die komplexe Gestaltung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes im jeweiligen Territorium verantwortlich (§ 4 Landeskulturgesetz). Die Verantwortung für die sozialistische Landeskultur und den Umweltschutz gehört zu ihren grundlegenden Aufgaben bei der Leitung und Planung der staatlichen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium (§ 2 GöV).

Die örtlichen Volksvertretungen befassen sich auf ihren Tagungen und in ihren Beschlüssen auf vielfältige Weise mit Problemen der sozialistischen Landeskultur. Die Bezirkstage und viele Kreistage haben langfristige Programme zur komplexen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur für ihr Territorium beschlossen. Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur, insbesondere des Umweltschutzes, sind Bestandteil der Fünfjahr- und Jahrespläne der Bezirke, Kreise und Stadtkreise. Auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens im Territorium werden Umweltschutzmaßnahmen beraten und beschlossen. Zur Kompetenz der Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden gehört die Entscheidung über die Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen, die wesentliche Aufgaben der sozialistischen Landeskultur enthalten.

Bei den Bezirkstagen, Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen bestehen in der Regel spezielle ständige Kommissionen bzw. Aktivs für sozialistische Landeskultur und Umweltschutz. Darüber hinaus beziehen auch die anderen ständigen Kommissionen und die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in zunehmendem Maße landeskulturelle Aufgaben in ihre Tätigkeit ein. Eine große Verantwortung für die Einordnung landeskultureller Maßnahmen in die komplexe Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien tragen gemäß den Rechtsvorschriften die örtlichen Räte als Organe ihrer Volksvertretungen.

Die Verantwortung und die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane der verschiedenen Ebenen für die Leitung der sozialistischen Landeskultur und den Umweltschutz sind differenziert geregelt. Eine besonders wichtige Funktion üben die Bezirkstage und ihre Räte aus. Nach § 28 Abs. 5 GöV sind sie für die Leitung und Planung der sozialistischen L^ deskultur zur komplexen Entwicklung und Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk, insbesondere in den Zentren der Arbeiterklasse, verantwortlich. Dabei bilden die unterschiedlichen Umweltschwerpunkte der Bezirke und ihrer Kreise, Städte und Gemeinden wichtige Ausgangspunkte für konkrete Aufgabenstellungen. In den Bezirken Cottbus, Halle und Leipzig z. B. ergeben sich die Schwerpunkte weitgehend aus der umfassenden Nutzung der Braunkohle als Hauptenergieträger der DDR.

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne der Bezirke legen die Räte der Bezirke gemeinsam mit den Räten der Kreise und in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft die Schwerpunkte zur komplexen Verbesserung der Umweltbedingungen in den Territorien fest. Sie arbeiten mit den Ministerien und anderen